



Bad Eisenkappel, am 11.03.2026
Auskünfte: Michaela Kurnig
Durchwahl: 29

Kundmachung

Gemäß § 35 Abs. 1 bis 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG), LGBl.Nr. 21/2000 in der Fassung LGBl.Nr. 75/2022, wurde die Abrechnung der Jagdpachtanteile der Gemeindejagdgebiete der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach für das Jahr 2025 erstellt. Das Verzeichnis liegt in der Zeit vom

11. März bis 25. März 2026

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Bad Eisenkappel, Finanzverwaltung, zur öffentlichen Einsicht auf.

Beschwerden gegen die Abrechnung oder gegen die Feststellung der Anteile können innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Kundmachung gerechnet, bei der Bürgermeisterin schriftlich eingebracht werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist werden die rechtskräftig festgestellten Anteile den Anspruchsberechtigten oder ihren Bevollmächtigten überwiesen. Zum Zwecke der Feststellung der Berechtigung können der Gemeinde binnen 3 Jahren ab Kundmachung für die Auszahlung notwendige Daten schriftlich übermittelt werden. Sofern binnen 3 Jahren nach dem Ende der Kundmachungsfrist keine Auszahlung an die Berechtigten aufgrund nicht beigebrachter Daten möglich ist, verjähren die Forderungen aus Jagdpacht gem. § 14867 Z 4 ABGB zu Gunsten der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Die Bürgermeisterin/županja:

Elisabeth Lobnik, Bakk. e.h.

Angeschlagen am: 11.03.2026

Abgenommen am: